

Kollektivvertrag Stickereiwirtschaft Vorarlberg, Angestellte, gültig ab 1.1.2016

ARCHIVIERT - nicht mehr gültig!

Gültigkeit 1.1.2016 - 31.12.2016

Gilt für Vorarlberg

Zusatzkollektivvertrag

zum Kollektivvertrag für die Angestellten der Vorarlberger Stickereiwirtschaft vom 12. Mai 2004, in der Fassung vom 1. Jänner 2016 abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Vorarlberg - Berufsgruppe der Stickereiwirtschaft einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh, andererseits.

Art. I Geltungsbereich

räumlich: für das Bundesland Vorarlberg;

fachlich: für alle Mitgliedsbetriebe der Berufsgruppe Vorarlberger Stickereiwirtschaft

persönlich: für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Angestellten sowie für kaufmännische Lehrlinge

Art. II Ist-Gehaltserhöhung

1. Es wird empfohlen, das tatsächliche Monatsgehalt (Ist-Gehalt) der Angestellten (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten) – bei ProvisionsvertreterInnen ein etwa vereinbartes Fixum – mit Wirkung 1. Jänner 2016 zu erhöhen.

2. Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z. B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei ProvisionsbezieherInnen, Prämien, Sachbezüge usw. bleiben unverändert.

Art. III Gehaltstabellen

1. Die Gehaltsansätze in den Gehaltstabellen des Kollektivvertrages – Anhang 3 zum § 16 Verwendungsguppen und Mindestgrundgehälter – werden um 1,30 % erhöht und auf ganze Euro aufgerundet (Anhang). Die Lehrlingsentschädigungssätze in allen Lehrjahren werden um 1,30 %, aufgerundet auf ganze Euro, erhöht.

2. Danach ist zu prüfen, ob das tatsächliche Monatsgehalt dem neuen (ab 1. Jänner 2016 geltenden) Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des/der Angestellten so aufzustocken, daß es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

Art. IV Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des/der Angestellten aufgrund der Regelung der Art. II oder III effektiv erhöht.

Art. V Wirksamkeitsbeginn

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft.

Lustenau, 10. Dezember 2015

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Berufsgruppe der Vorarlberger Stickereiwirtschaft

Obmann

Markus Riedmann

Geschäftsführer

Mag. Andreas Staudacher

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Vorsitzender

Wolfgang Katzian

Geschäftsbereichsleiter

Interessenvertretung

Alois Bachmeier

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh

Wirtschaftsbereichsvorsitzender

Willi Mungenast

Wirtschaftsbereichssekretär

Paul Prusa

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Region Vorarlberg

Regionalvorsitzender

Willy Oss

Regionalgeschäftsführer

Bernhard Heinzle

Anhang A

Gehaltsordnung

gültig ab 1.1.2016

Vorarlberger

Stickereiwirtschaft

in Euro

Verwendungsgruppe	I	II	III	IV
im 1.+ 2. Verwendungsgruppenjahr	1.473,-	1.835,-	2.414,-	3.104,-
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	1.563,-	1.944,-	2.528,-	3.242,-
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	1.654,-	2.057,-	2.637,-	3.382,-
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	1.742,-	2.171,-	2.749,-	3.518,-
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	1.831,-	2.284,-	2.860,-	3.658,-
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	1.922,-	2.395,-	2.972,-	3.795,-

Lehrlingsentschädigung gültig ab 1. Jänner 2016	
1. Lehrjahr	EUR 572,-
2. Lehrjahr	EUR 748,-
3. Lehrjahr	EUR 999,-
4. Lehrjahr	EUR 1.334,-